

552.01 ANW GO CES

Geschäftsordnung CES

Schweizerisches Elektrotechnisches
Komitee von Electrosuisse

Gültig ab 03. September 2020

Inhalt

1	Grundlage.....	3
2	Zweck der Geschäftsordnung.....	3
3	Auftrag, Zielsetzung.....	3
4	Organisation des CES.....	3
5	Gremien des CES-Vorstand.....	4
5.1	Aufgaben.....	4
5.2	Beschlussfassung.....	4
6	CES-Vorstandsausschuss.....	5
7	Sekretariat CES.....	5
8	Gremien des CES.....	5
9	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.....	5
10	Finanzen.....	5
11	Publikationsorgan.....	6
12	Auflösung des CES.....	6
13	Inkraftsetzung.....	6

1 Grundlage

Electrosuisse ist zuständig für alle Belange der Normung auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Zu diesem Zwecke kann Electrosuisse gemäss Art. 3c) ihrer Statuten Fachgesellschaften und Kommissionen bestellen.

Das CES (Schweizerische Elektrotechnische Komitee) ist eine solche Kommission von Electrosuisse, gemäss Art. 15f) der Electrosuisse Statuten. Das CES vertritt die schweizerischen Anliegen in den elektrotechnischen Normungsorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene und agiert als Schweizerisches Nationalkomitee von IEC und Cenelec. Im Zweifelsfall haben die Statuten von Electrosuisse Vorrang.

2 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung legt die Organisationsstruktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des CES fest. Sie definiert zudem den Rahmen für die Einbettung des CES in das Gesamtgefüge von Electrosuisse.

3 Auftrag, Zielsetzung

- a) Das CES sorgt dafür, dass die elektrotechnischen Normungsaktivitäten auf die internationale und europäische Normung ausgerichtet ist und nur in begründeten Ausnahmefällen rein schweizerische Normen und Regeln geschaffen werden.
- b) Das CES wahrt die schweizerischen Interessen im Rahmen der internationalen elektrotechnischen Normung durch Einsitznahme in den einschlägigen Lenkungsorganen und durch die Mitwirkung in den für die Schweiz relevanten Gremien.
- c) Das CES ist verantwortlich für die Umsetzung der von Electrosuisse eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Normung.
- d) Das CES strebt durch seine Aktivitäten auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung den grösstmöglichen Nutzen an für:
 - die Schweiz als Wirtschafts- und Technologiestandort,
 - die schweizerische Branche der Elektrotechnik, der Energie- und der Informationstechnik, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände, Organisationen und Bildungsinstitutionen,
 - die Konkretisierung von schweizerischen Gesetzen und Verordnungen.
- e) Das CES sorgt für die Möglichkeit einer angemessenen Vertretung der Branchenmitglieder von Electrosuisse in den Gremien des CES zur Mitwirkung an Normenprojekten.
- f) Das CES kann im Rahmen ihres Zweckes besondere Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen.
- g) Das CES verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Electrosuisse.

4 Organisation des CES

Das CES gliedert sich wie folgt:

- CES-Vorstand
- CES-Vorstandsausschuss
- Sekretariat CES
- Gremien des CES

5 Gremien des CES-Vorstand

- a) Der CES-Vorstand besteht aus maximal 12 gewählten Mitgliedern. Wählbar sind Mitarbeitende von Electrosuisse Branchenmitgliedern.
- b) Im CES-Vorstand sollen nach Möglichkeit alle an der elektrotechnischen Normung interessierten Kreise vertreten sein. Dabei ist auf eine grösstmögliche Diversifikation zu achten.
- c) Von Amts wegen sind Mitglieder des CES-Vorstandes:
 - der Geschäftsführer Electrosuisse,
 - ein weiteres Mitglied aus der Geschäftsleitung Electrosuisse,
 - ein Mitglied aus dem Vorstand Electrosuisse.

An den Sitzungen des CES-Vorstandes nimmt in aller Regel der Leiter Sekretariat CES mit beratender Stimme teil. Es steht ihm kein Stimmrecht zu.

- d) Der Präsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Electrosuisse-Vorstand gewählt. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Der Gewählte übernimmt direkt nach der Wahl durch den Electrosuisse-Vorstand seinen Sitz im CES-Vorstand.
- e) Der CES-Vorstand unterbreitet entsprechende Vorschläge. Der Electrosuisse-Vorstand kann selbst auch Kandidaten vorschlagen.
- f) Im Übrigen konstituiert sich der CES-Vorstand selbst.
- g) Ein Mitglied kann dem CES-Vorstand während höchstens 4 aufeinanderfolgenden Amtsperioden angehören, davon als Präsident während höchstens 3 aufeinanderfolgenden Amtsperioden. Diese Beschränkungen sind nicht anwendbar auf den Geschäftsführer Electrosuisse sowie das Mitglied aus der Geschäftsleitung Electrosuisse.
- h) Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben endet in der Regel auch die Mitgliedschaft im CES-Vorstand.

5.1 Aufgaben

- a) Im Rahmen der Electrosuisse-Strategie und in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer von Electrosuisse leitet der Präsident des CES-Vorstands das Gremium in seiner ganzen Tätigkeit. Es wird vertreten durch seinen Vizepräsidenten.
- b) Der CES-Vorstand trifft sich in der Regel 2-mal im Jahr, um die laufenden Geschäfte zu erledigen.
- c) Der Präsident des CES-Vorstands wahrt die Verbindung zu Electrosuisse. Er orientiert den Electrosuisse-Vorstand regelmässig über die Aktivitäten.
- d) Der Präsident des CES-Vorstands erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten z. Hd. der Generalversammlung.

5.2 Beschlussfassung

Der CES-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, eine Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstands werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Stichtscheid des CES Präsidenten vorgesehen.

Zirkulationsbeschlüsse: In dringenden und in einfachen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (Brief oder E-Mail) gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächstfolgenden Sitzungsprotokoll festzuhalten.

6 CES-Vorstandsausschuss

Der CES-Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus maximal 4 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer Electrosuisse
- Optional ein Mitglied des CES-Vorstand, der vom CES-Vorstand delegiert wurde.

An den Sitzungen des CES-Vorstandsausschuss nimmt in aller Regel der Leiter Sekretariat CES mit beratender Stimme teil. Es steht ihm kein Stimmrecht zu.

7 Sekretariat CES

Electrosuisse stellt eine angemessene administrative Unterstützung zur Verfügung.

8 Gremien des CES

- a) Der CES-Vorstand kann für die Bearbeitung von Projekten, die im Geltungs- und Verantwortungsbereich des CES liegen, Gremien, z. B. technische Komitees (TK), Unterkomitees (UK), Systemkomitees (SyK), Konformitätskomitees (KK) oder Arbeitsgruppen (AG) einsetzen; ebenso kann er bestehende Gremien auflösen. Die Korrespondenzsprache auf nationaler Ebene ist Deutsch.
- b) Jedes Branchenmitglied hat das Recht, pro Gremium einen stimmberechtigten Mitarbeitenden zu delegieren. Die Nennung von (nicht-stimmberechtigten) Experten obliegt dem Branchenmitglied.
- c) Einzelheiten werden durch den CES-Vorstand bzw. durch den Leiter Sekretariat CES geregelt.
- d) Die detaillierten Aufgaben und Abläufe sind im Rahmen der Electrosuisse-Prozesse in separaten Dokumenten geregelt.

9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

- a) Das CES kann mit verwandten Organisationen im Rahmen ihres Auftrags zusammenarbeiten und/oder deren Mitglied sein.
- b) Im Falle einer allfälligen engeren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen liegt die Verantwortung der Ausgestaltung bei Electrosuisse. Der CES-Vorstand unterstützt diese Vorhaben mit geeigneten Aktivitäten.
- c) Eine länger dauernde Zusammenarbeit, insbesondere eine solche mit finanziellen Auswirkungen für Electrosuisse als Ganzes oder für deren Mitglieder, bedarf der Genehmigung durch die Electrosuisse-Geschäftsleitung.

10 Finanzen

Für den Finanzhaushalt des CES ist Electrosuisse im Rahmen der Finanzierung der Verbandstätigkeiten von Electrosuisse zuständig.

Für finanzielle Verpflichtungen unterzeichnet Electrosuisse gemäss interner Weisung.

11 Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan sind die Fachzeitschrift «Bulletin» von Electrosuisse; Internet-adressen www.electrosuisse.ch bzw. www.switec.info für das sogenannte «Public commenting».

12 Auflösung des CES

Über eine Auflösung des CES beschliesst der Electrosuisse-Vorstand.

13 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Electrosuisse-Vorstand am 03. September 2020 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. Mai 2014.

Electrosuisse



Reto Nauli
Präsident



Markus Burger
Geschäftsführer